

Bekanntmachung Nr. 13/2023

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie der Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2023

a) Festsetzung:

Die Stadt Gunzenhausen setzt hiermit für diejenigen Steuer- und Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben, die Steuern und Gebühren in Höhe des Vorjahres fest. Die ausgewiesenen Beträge und Fälligkeitstage des zuletzt ergangenen Bescheides gelten in gleicher Weise für das Kalenderjahr 2023. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt damit für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt nach § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG). Die Festsetzung der Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach Art. 12 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Stadt Gunzenhausen erhebt die Schmutzwassergebühren für die Wasserabnehmer des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH (Tarif Abwasser/A = Kanalgebühren) und auch für die Wasserabnehmer der Wasserzweckverbände Büchelberger-, Gnotzheimer-, Pfofelder-, Rastberg- und Reckenberg-Gruppe sowie die besonderen Abrechnungsfälle.

b) Entrichtung:

Die Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren werden über Datenverarbeitung abgewickelt. Soweit ein entsprechendes Mandat vorliegt, werden von der Stadtkasse die Steuern und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Konto abgebucht.

Selbstzahler werden gebeten, die jeweils fälligen Steuern und Gebühren termingerecht an die Stadtkasse zu überweisen und auf den Überweisungs- und Einzahlungsbelegen die **PK-Nr.** und den **Absender** deutlich anzugeben. Nur so ist eine objektbezogene und fälligkeitsgerechte Verbuchung gewährleistet. Die Steuern und Gebühren können bei jeder Bank auf eines der Konten der Stadt Gunzenhausen überwiesen werden. **Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen müssen von der Stadtkasse ausnahmslos der gesetzliche Säumniszuschlag und die etwa anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird vom Fälligkeitstermin an berechnet und beträgt für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs 1 v.H. des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Steuern und Gebühren werden automatisch die Nebenkosten festgesetzt und fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Gunzenhausen**, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird

ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**.

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT GUNZENHAUSEN

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten